

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Gemeinde Nebelberg vom 13. Dezember 2001 in der Fassung vom 18. Juni 2004 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Nebelberg erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 LGBl.Nr.28/1958 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.55/1968 und 57/1973 und des § 16 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3/2001 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Des Weiteren ist für die Entsorgung von Senkgrubeninhalten eine Entsorgungsgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei mehreren Eigentümern jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanal-Anschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 5 € **18,763** mindestens aber € **3.565,-**. Eine eventuelle Ermäßigung nach den Ziffern 2 - 4 ist zu berücksichtigen. Die Mindestanschlussgebühr wird jährlich an die vom Land Oberösterreich bekannt gegebene Höhe angepasst. Die Anpassung ist vom Gemeinderat im Zuge der Festsetzung der Steuerhebesätze neu zu verordnen und öffentlich kundzumachen.
- (2) Für Wohngebäude mit bis zu 3 Wohnungen gilt folgende Sonderregelung:
 - a) Für eine Bemessungsgrundlage bis 250 Quadratmeter wird die volle Gebühr (siehe § 2 Abs. 1) berechnet.
 - b) Für eine Bemessungsgrundlage zwischen dem 251. und 300. Quadratmeter gilt eine 50%ige Ermäßigung auf den Quadratmetersatz nach § 2 (1).
 - c) Für eine Bemessungsgrundlage ab dem 301. Quadratmeter gilt eine 80%ige Ermäßigung auf den Quadratmetersatz nach § 2 (1).
- (3) Als Wohngebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 gelten reine Wohnhäuser sowie Wohngebäude bzw. Wohnungen von land- und forstw. Betrieben (Bauernhäuser) als auch Wohngebäude (Wohnungen) von Gewerbebetrieben.
Auszugswohnungen fallen auch dann unter den Ermäßigungstatbestand, wenn sie in externen Gebäuden liegen, die zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, und die Anzahl der Wohnungen einschließlich Auszugswohnung drei nicht übersteigt.
- (4) Auf Mietwohnhäuser oder Wohnhäuser, in denen mindestens zwei Wohnungen vermietet sind, ist vorstehende Ermäßigung nicht anwendbar.
- (5) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Garagen werden nur insoweit berechnet, als sie über einen eigenen unmittelbaren Kanalanschluss verfügen (eigene direkte Einmündungsstelle in den Kanal).
Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Wintergärten werden der Bemessungsgrundlage mit 50 % der Fläche zugerechnet, Balkone, Loggias und Terrassen werden nicht miteinbezogen.

Ortsfeste Schwimm- und Planschbecken werden mit ihrer verbauten Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet.

Die gesamte Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 20 v.H. von der Mindestanschlussgebühr nach Abs.1 zu entrichten.
- (7) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende, unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden Grundstückes seinerzeit eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes, für welches bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, durch Auf-, Zu-, Ein-, oder Umbau ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 5 gegeben ist und dadurch die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Wird auf einem Grundstück ein ortsfestes Schwimm- oder Planschbecken nachträglich errichtet, so ist dieses mit der verbauten Fläche in die Berechnungsgrundlage einzurechnen. Bei der Vergrößerung eines angeschlossenen Schwimm- oder Planschbeckens ist eine ergänzende Gebühr in dem Umfang zu entrichten, als eine Vergrößerung des bisherigen Zustandes gegeben ist.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (8) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 5 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
- (9) Für alle Gebäude, Gebäudeteile oder Einzelräume die ausschließlich gewerblichen Lagerzwecken dienen, wird ein 50%iger Abschlag von der Berechnungsfläche laut Absatz 5 gewährt, wobei hier als Berechnungsfläche maximal 200 m² angerechnet werden. Als Gebäude, Gebäudeteile oder Einzelräume, die gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem wie immer gearteten Fertigungsprozess unterworfen sind.
- (10) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke (je eigene Parzelle) beträgt EUR 3.565,--.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.
- (2) Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (3) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des jeweiligen Bauabschnittes des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (5) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (6) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungs-Komponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese wird pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage
ab 1.1.2022 mit EUR 4,11
festgesetzt.
- (2) In der Kanalbenützungsgebühr integriert ist eine Kanalbenutzungspauschale. Diese wird im Gegenwert von 35 m³ pro angeschlossenem Grundstück und Jahr festgesetzt und wird auf die Kanalbenützungsgebühr angerechnet.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz zu entrichten.
- (4) Für die Einbringung von Senkgrubenhaltungen werden die Gebührensätze nach Abs.1, je m³ angelieferten Senkgrubenhaltunges, eingehoben.

§ 5

Bemessung der Kanalbenützungsgebühr

- (1) Der Bemessung der Kanalbenützungsgebühren sind zu Grunde zu legen:
 - a) Die Wassermenge, die aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen und mittels Wasserzähler ermittelt wird.
 - b) Badewässer, häusliche, gewerbliche, industrielle, jodhaltige und sonstige betriebliche Abwässer, die über das öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden.
- (2) Der Wasserverbrauch wird jährlich einmal durch Ablesung des Wasserzählers festgestellt. Für das 1. Halbjahr wird eine Schätzung entsprechend der Hälfte des Wasserverbrauches vom Vorjahr angenommen.
- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für jene Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird die Benützungsgebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet. Dies gilt auch für Landwirte mit Viehbestand,

soweit für Stallungen keine eigenen Subzähler eingebaut sind. Der durchschnittliche jährliche Wasserverbrauch wird pro Person mit 35 m³ angenommen.

- (5) Wenn ein Grundstück an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und zusätzlich Privatwasser oder Regenwasser im Haus verwendet wird, ist ein eigener Wasserzähler zur Feststellung des privaten Wasserverbrauches zu installieren. Sollte ein weiterer Wasserzähler nicht installiert werden, wird die Kanalbenützungsgebühr pauschal abgerechnet, wobei der durchschnittliche jährliche Wasserverbrauch pro Person mit 35 m³ angenommen wird.
- (6) In Gasthäusern mit Viehhaltung sind vom jährlichen Wasserverbrauch folgende Mengen abzuziehen, soweit für Stallungen keine eigenen Subzähler eingebaut sind:
- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | pro Stück Großvieh (über 1 Jahr) | 18 m ³ |
| b) | pro Stück Jungvieh (unter 1 Jahr) | 7 m ³ |
| c) | pro Stück Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine,...) | 4 m ³ |
- Geflügel und andere Kleintiere zählen nicht zum Viehstand. Stichtag für die Ermittlung des Viehbestandes ist jeweils der Tag an dem der Wasserzähler abgelesen wird. Mindestens die Hälfte des jährlichen Wasserverbrauches ist jedoch als Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (7) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen Niederschlagswässer in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden, beträgt je angefangene 500 m² Grundfläche € 54,10 jährlich.

§ 6

Indirekteinleiter

Ist aufgrund der Gebäudenutzung geplant oder zu erwarten, dass Abwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, sind die Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung, BGBl. Nr. 222, vom 10. Juli 1998, zu beachten.

§ 7

Entstehen des Abgabensanspruches

- (1) Der Abgabensanspruch für die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, ansonsten jedoch mit der Kenntniserlangung von der Vergrößerung der Bemessungsgrundlage durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist halbjährlich und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten, wobei die 1. Rate als Akontozahlung erhoben wird und bei der 2. Rate die Endabrechnung erfolgt.
- (4) Die Abgabenschuld für die Entsorgung von Senkgrubeninhalten entsteht mit der Übernahme bei der Kläranlage (Fäkalübernahmestation). Die Gebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Vorschreibung zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

In der Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsgebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten und ist daher hinzuzurechnen.

§ 9

Beschränkung der Anwendung

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem 1. Jänner 2002.

Der Bürgermeister:

Otto Pfeil eh.